

einerseits und Vanille andererseits, sondern es handelt sich dabei in erster Linie um den vom Kläger in seinem Prospekt wie folgt bezeichneten Stoff: sekundäres zitronensaures Phenyl-Dimethyl-Dimethylamino-Pyrazolon, und diesem, zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen Körper bestimmten Stoffe sind bloss zur Konservierung und Geschmacksverbesserung noch beigefügt: Orangeflavend und Zitron-Vanille-Milchzucker. Auch ist nicht anzunehmen, dass das Publikum, wenigstens das einigermaßen gebildete Publikum, durch das Wort « Citrovanille » in den Glauben versetzt wird, es handle sich dabei um ein ausschliesslich aus Zitronen und Vanille zusammengesetztes Produkt, das kraft dieser seiner einfachen Zusammensetzung die Eigenschaft eines Kopfwehnmittels besitze. Allein auch als ein, bloss einzelne Bestandteile des betreffenden Produktes bezeichnendes Wort erscheint « Zitrovanille » als eine Beschaffenheitsbezeichnung, zumal da dieses Wort gerade diejenige Eigenschaft des Präparates angibt, die für das Publikum am leichtesten erkennbar ist, nämlich den Geschmack des Arzneimittels. Handelt es sich aber demnach bei « Citrovanille » um eine Beschaffenheitsbezeichnung, und zwar um eine für jedermann verständliche Beschaffenheitsbezeichnung, so kann dieses Wort nicht als Marke geschützt werden.

3. — Mit Unrecht glaubt die Vorinstanz die Schutzfähigkeit der Marke « Citrovanille » u. a. deshalb anerkennen zu müssen, weil der Kläger in Deutschland, wo die Marken allerdings vor ihrer Eintragung geprüft werden, die Eintragungsbewilligung erhalten hat. Abgesehen von der mangelnden formellen Verbindlichkeit ausländischer Entscheidungen für den das schweizerische Gesetz anwendenden schweizerischen Richter fällt hier namentlich auch in Betracht, dass die Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit von Fabrik- und Handelsmarken im Allgemeinen eher strenger ist als diejenige des deutschen Patent-

amtes, — was sich z. B. daraus ergibt, dass die bereits erwähnten Wörter « Antipyrin » und « Saccharin » zwar wohl in Deutschland, dagegen nicht in der Schweiz als schutzfähige Marken anerkannt worden sind (BGE 22 S. 460 und 467 ff., 23 S. 1631 und 1632 ff.).

4. — Bezeichnend ist übrigens, dass der Kläger es selber für nötig befunden hat, dem Worte « Citrovanille » noch seinen Namen R. Otto beizufügen, was darauf hindeutet, dass nach seiner eigenen Auffassung « Citrovanille » auch von andern Fabrikanten hergestellt werden kann; denn sonst bedürfte es der Beifügung des Namens zur Individualisierung des Produktes nicht.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 23. Juni 1915, sowie dasjenige des Bezirksgerichts See vom 18. März 1915, aufgehoben.

IV. MILITÄRORGANISATION

ORGANISATION MILITAIRE

77. Urteil des Kassationshofes vom 28. Dezember 1915

i. S. Schweiz. Bundesrat, Kassationskläger,
gegen Schönholzer, Kassationsbeklagten.

Bedeutung des Art. 213 Abs. 3 MO. Begriff des seinem Verbot unterstehenden « Besitzers » eines Pikettpferdes, insbesondere im Falle der konkursamtlichen Veräusserung eines solchen.

A. — Der Kassationsbeklagte Schönholzer in Kirchberg (Kanton Thurgau) besorgte in seiner Eigenschaft

als Betreibungsbeamter des Kreises Thundorf auf Weisung des Konkursamtes Frauenfeld (gemäss § 2 thurg. EG z. SchKG, wonach dem Konkursamt zur Besorgung der Geschäfte, u. a. speziell der Ganten, die Betreibungsbeamten der Kreise seines Bezirks beigegeben werden) am 19. Februar 1915 die konkursamtliche Versteigerung der Viehhabe des Landwirts Alfred Meister in Grubhof (Gemeinde Lustdorf). Darunter befand sich ein mit Hufnummern als auf Pikett stehend bezeichnetes Pferd, mit Bezug auf welches die in Art. 213 des BG betreffend die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 (MO) vorgeschriebene « Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden », sich seines Besitzes zu entäussern, nicht eingeholt worden war. In der Folge wurde Schönholzer vom Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 213 MO dem Kanton Thurgau zur Bestrafung überwiesen. Die thurgauischen Gerichte aber sprachen ihn von Schuld und Strafe . . . frei — letztinstanzlich das Obergericht durch Urteil vom 2. November 1915, das ihm in erster Linie den Strafausschlussgrund des Art. 28. BStrR vom 4. Februar 1853 (Handeln auf kompetenten Befehl der vorgesetzten Behörde oder Beamtung) zubilligt und ferner ausführt, dass übrigens das zu seiner Bestrafung nach Art. 11 BStR erforderliche subjektive Moment des rechtswidrigen Vorsatzes nicht vorliege.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Bundesanwaltschaft gemäss Verfügung des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements (die auf Art. 161 OG und Art. 12 Ziff. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente etc. beruht) rechtzeitig und in richtiger Form beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde eingelegt mit dem Antrage, das Urteil sei wegen Verletzung des Art. 213 MO . . . aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen.

C. — Der Kassationsbeklagte Schönholzer hat auf Abweisung der Kassationsbeschwerde antragen lassen.

Der Kassationshof zieht
in Erwägung:

Laut Art. 213 Abs. 3 MO darf « niemand », der ein auf Pikett gestelltes Pferd « in eigenem oder eines Dritten Namen besitzt », « sich ohne Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäussern ». Diese Bestimmung soll nach dem Zwecke der Pikettstellung den Militärbehörden die Möglichkeit bieten, zur Wahrung der jederzeitigen Bereitschaft der Pikettpferde für die Mobilmachung der Armee die Veränderungen des Standortes dieser Pferde zu überwachen und nötigenfalls, bei Gefährdung jenes militärischen Interesses, zu verhindern. Als Pferdebesitzer im Sinne der Bestimmung wird daher richtigerweise jedermann anzusehen sein, der eine Veränderung des Standortes eines Pikettpferdes kraft eigenen Willens zu bewirken in der Lage ist, also nicht nur der Inhaber des die Verfügungsgewalt über das Pferd tatsächlich in sich schliessenden Gewahrsams, sondern neben ihm auch der anderweitige Inhaber eines diese Gewalt gewährenden Verfügungsrechts (vgl. die entsprechende Ausdehnung des zivilrechtlichen Besitzesbegriffs in Art. 920 ZGB). Demnach würde die Vorschrift des Art. 213 Abs. 3 MO, falls sie, ihrer vorbehaltlosen Formulierung entsprechend, Besitzesentäusserungen zufolge betriebsrechtlicher Verwertung von Pikettpferden mit umfassen sollte, allerdings auch für die zur Verfügung über die beschlagnahmten Pferde berechnete Amtsstelle gelten. Allein diese Amtsstelle ist im Konkurse das mit der Konkursverwaltung betraute Konkursamt. Und wenn dieses vorliegend die Versteigerung des dem Gemeinschuldner Meister gehörenden Pikettpferdes gemäss § 2 thurg. EG z. SchKG dem vom Kassationsbeklagten bekleideten Betreibungsamt übertragen hat, so hat der Kassations-

beklagte dabei, nach verbindlicher Auslegung jener kantonalen Gesetzesbestimmung durch die Vorinstanz, keinen selbständigen eigenen Willen, sondern lediglich den Willen des Konkursamtes betätigen können. Folglich kann als Besitzer des Pferdes im erörterten Sinne jedenfalls nur das Konkursamt selbst in Frage kommen, der Kassationsbeklagte dagegen — was hier allein zu entscheiden ist — ebensowenig, wie ein für einen privaten Besitzer handelnder Angestellter oder Beauftragter. Auf solche Personen trifft die Vorschrift des Art. 213 Abs. 3 MO nach der vorstehenden Begriffsbestimmung überhaupt nicht zu. Dazu kommt, dass der Bestrafung des Kassationsbeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen jene Vorschrift, falls sie zuträfe, der Strafausschliessungsgrund des Art. 28 BStrR entgegenstände, dessen Tatbestand die Vorinstanz mit Recht als erfüllt erachtet hat. Dagegen dürfte allerdings das fernere Argument des angefochtenen Urteils, wonach die Strafbarkeit der fraglichen Zuwiderhandlung rechtswidrigen Vorsatz erfordern würde, kaum haltbar sein; indessen braucht hierauf vorliegend nicht weiter eingetreten zu werden.

Demnach hat der Kassationshof
e r k a n n t :

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

V. VERORDNUNG DES BUNDESRATS
ÜBER BESCHIMPFUNG FREMDER VÖLKER

ORDONNANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL
SUR LA RÉPRESSION DES OUTRAGES ENVERS
LES PEUPLES ÉTRANGERS

78. Arrêt de la Cour pénale fédérale
des 13-14 décembre 1915

dans la cause Ministère public fédéral contre Milliod.

Le T. F. n'est pas compétent pour rechercher si une ordonnance rendue par le Conseil fédéral en vertu des pleins pouvoirs qui lui ont été délégués est inconstitutionnelle. D'ailleurs le Conseil fédéral n'est pas lié par la Constitution dans l'exercice de ces pleins pouvoirs. Caractère des délits prévus par l'ordonnance fédérale sur la répression des outrages envers les peuples, gouvernements et chefs d'Etats étrangers.

A la suite de la publication d'un article de M. Paul Stapfer dans la *Bibliothèque universelle*, M. Maurice Milliod, rédacteur de cette revue, a été renvoyé devant la Cour pénale fédérale pour contravention à l'art. 1 de l'ordonnance du Conseil fédéral du 2 juillet 1915 sur la répression des outrages envers les peuples, chefs d'Etats et gouvernements étrangers, combiné avec l'art. 69 du Code pénal fédéral.

A l'audience de jugement, le prévenu a conclu à ce qu'il plaise à la Cour se déclarer incompétante.

Statuant sur le déclinatoire soulevé et considérant
en droit:

Le prévenu soutient que l'ordonnance du 2 juillet 1915 est inconstitutionnelle, car elle place dans la compé-